

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

82. Verordnung vom 07.10.1815 publ. 12.10.1815

lich bekannt zu machen, daß die Publication vom 23. May d. J. auf die Kreise Wechta und Kloppenburg nicht anwendbar sey, sondern in diesen Kreisen in Ansehung der Erhebung der Schulgelder durch die Amtseinnnehmer lediglich bey den Vorschriften der Münsterschen Schulordnung vom 2. Sept. 1801. S. 35. und 39., so lange selbige nicht durch eine Landesherrliche Verordnung abgeändert worden, sein Verbleiben behalte.

82) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Octob. publ. 12. October 1815.

Widerruf der vor den Franz. Notarien errichteten Testamente.

Da bey der Regierung vorgefraget worden, ob die Retradition der aus der Zeit der Französischen Occupation noch herrührenden, und unter der Auctorität der damaligen Notariats-Behörden errichteten Testamente, wenn selbige widerrufen werden, abseiten der Aemter, wohin sie zum Verwahrsam abgeliefert worden, geschehen könne; so wird deshalb zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermittelst bekannt gemacht, daß nach Maaßgabe des S. 41. der Beamten-Instruction die Minuten solcher unter Auctorität der damaligen Notariats-Behörden gefertigten Testamente, auch selbst wenn sie in der Folge wi-